

Reformierte
Kirche Boniswil Egliswil
Hallwil Seengen

Benützungsglement für die Kirche Seengen

1. Geltungsbereich

- Dieses Reglement gilt für Fremdvermietungen der Kirche. Für Veranstaltungen der Kirchgemeinde Seengen ist es nicht anwendbar.

2. Verwaltung

- Die Kirche sowie der Friedhof sind Eigentum der Kirchgemeinde Seengen.
- Die Aufsicht über die Kirche sowie die Durchsetzung dieses Reglementes ist Sache der Kirchenpflege.
- Für die Wartung und den Betrieb sind die von der Kirchenpflege angestellten Sigristpersonen zuständig.
- Die Vermietung erfolgt durch das Sekretariat. Die Reservationsanfrage muss schriftlich bis mindestens vier Wochen vor dem Anlass mit dem Gesuchsformular eingereicht werden.

3. Benützungskriterien

- Die Kirche steht für kultische Zwecke den Kirchengemeinschaften offen, die sich in der Arbeitsgruppe christlicher Kirchen (AGCK) zusammengeschlossen haben, sowie der Chrischona und der FEG. Kulte anderer Konfessionen sowie konfessionslose Kulte sind nicht möglich.
- Private, Vereine und Firmen können die Kirche für kulturelle und feierliche Anlässe mieten. Diese dürfen dem Geist der Kirche nicht widersprechen.

4. Gebühren

- Die Höhe der Gebühren sowie diese betreffende weitere Bestimmungen sind in der Gebührenordnung für die Vermietung kirchlicher Gebäude festgehalten.
- Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen. Die Reservation ist erst nach Eingang der Zahlung gültig.

5. Einrichten und Aufräumen

- Die Kirche kann nur im Beisein der Sigristperson benützt werden.
- Den Weisungen der Sigristperson ist Folge zu leisten.
- Der Beginn des Einrichtens muss der Sigristperson frühzeitig angezeigt werden.
- Die Kirche soll eine Stunde nach Veranstaltungsende wieder aufgeräumt sein.
- Abfälle sind durch die Benutzer zu entsorgen.

6. Zusätzliche Bestimmungen für Trauungen

- Für das Einrichten der Kirche stehen folgende Zeitfenster zur Verfügung: freitags zwischen 16 Uhr und 18 Uhr; samstags ab 9 Uhr. Der Beginn des Einrichtens muss der Sigristperson frühzeitig angezeigt werden.
- Der Blumenschmuck ist vom Hochzeitspaar zu organisieren.
- Er darf nicht mit Klebband angebracht werden.
- Das Streuen von Blütenblättern in der Kirche ist verboten.
- Auswärtige Hochzeitspaare ohne Bezug zur Kirchgemeinde Seengen können die Dienste der ortsansässigen Pfarrpersonen nicht in Anspruch nehmen.
- Der Orgeldienst kann auf Wunsch gewährleistet werden. Dieser muss auf dem Gesuchsformular angezeigt werden.
- Diskretes Fotografieren ist erlaubt.
- Die Trauung soll feierlich und fröhlich, jedoch kein Showevent sein.
- Für Apéros kann das Kirchgemeindehaus gemietet werden. Apéros in der Kirche oder auf dem Kirchen- bzw. Friedhofgelände sind nicht möglich. Alternativen zum Kirchgemeindehaus sind der Rügel, die Mehrzweckhalle oder das Schloss Hallwyl.
- Nach Hochzeiten ist das Aussengelände der Kirche bzw. der Friedhof sauber zu verlassen. Allfällige Aufräumarbeiten durch die Sigristin oder den Friedhofgärtner werden in Rechnung gestellt.

7. Adressen

- Brigitte Holliger, Im Feld 4, 5707 Seengen, 079 506 51 52, brigitte.holliger@kirche-seengen.ch
- Verwaltung: Yvonne Müller und Esther Griner, Schulstrasse 12a, 5707 Seengen, 062 777 02 50, info@kirche-seengen.ch

8. Parkplätze

- Die öffentlichen Parkplätze um Kirche und Schulhaus können mitbenützt werden. Parkplatzreservierungen sind bei der Gemeindeverwaltung oder der Firma Alesa möglich. Der Durchgang zu
- Kirchgemeindehaus und Pfarrhaus muss gewährleistet sein.

9. Haftung

- Die Benützer der Kirche sind verpflichtet, zum Gebäude und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen und die Umgebung zu schonen.
- Die Benützer haften für entstandene Schäden. Diese sind unverzüglich der Sigristperson anzuzeigen.

10. Schlussbestimmungen

- Dieses Reglement wurde von der Kirchenpflege am 12.03.2012 genehmigt. Es ersetzt alle früheren Reglemente und Bestimmungen.